

Bewerbung um Standplätze auf den Wochenmärkten der HFM

Die Stadt Frankfurt am Main betreibt Wochen- und Spezialmärkte als öffentliche Einrichtungen. Sie werden durch den Eigenbetrieb mit der Bezeichnung »Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main« veranstaltet und ggf. geschlossen (aufgelöst). Die Märkte werden von der HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH ("HFM") durchgeführt.

Es gelten die Bestimmungen der »Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für die Märkte der Stadt Frankfurt am Main«, die »Allgemeine Nutzungsbedingungen (ANB) für die Wochen- und Spezialmärkte der HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt« und das »Entgeltverzeichnis (EV) für die Nutzung der Wochen- und Spezialmärkte der HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH« in den jeweils gültigen Fassungen.

Für die Teilnahme an den Wochen- und Spezialmärkten bedürfen die Standbetreiberinnen oder Standbetreiber einer Zulassung. Die erstmalige Zulassung ist schriftlich oder elektronisch und unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche bei den Marktbetrieben zu beantragen. Die Antragstellung kann auch über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

1. Zulassung zur Teilnahme an Wochen- und Spezialmärkten

- 1.1) Über die Zulassung entscheiden die Hafen- und Marktbetriebe nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei ihrer Entscheidung sollen sie insbesondere die nachfolgenden Faktoren berücksichtigen:
 - a) Erreichung des Veranstaltungszwecks
 - b) Attraktivität des Waren-/Leistungsangebots
 - c) Sicherstellung eines ausgewogenen Sortiments des jeweiligen Gesamtmarktes
 - d) Erscheinungsbild des Standes/der Verkaufseinrichtung
 - e) Zuverlässigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers
- 1.2) Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Standbetreiberinnen, der Standbetreiber und des vorhandenen Platzes erteilt
- 1.3) Für den Fall, dass unter Berücksichtigung dieser Kriterien keine Bewerberin oder kein Bewerber vorzugswürdig ist, wird durch die Hafen- und Marktbetriebe die Anbieterin oder der Anbieter zugelassen, dessen vollständige Unterlagen den Hafen- und Marktbetrieben zeitiger vorlagen. Die Zulassung der Standbetreiberin oder des Standbetreibers erfolgt:
 - a) für die Wochenmärkte auf Basis von Tagesplätzen
 - b) für den Weihnachtsbaummarkt und sonstige Spezialmärkten für die Dauer des Marktes

Die Ablehnung des Antrags auf Zulassung wird unmittelbar mitgeteilt. Aus dem Kreis der Zulassungsgesuche wird eine Ersatzbewerberliste aufgestellt, aus welcher im Falle des kurzfristigen Ausfalls einer Anbieterin oder eines Anbieters eine Nachrückerin oder ein Nachrücker auszuwählen ist. Dies ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller bei Ablehnung des Antrags mitzuteilen.

2. Bewerbung um einen Standplatz

- 2.1) Wenn Sie sich für einen Stand-/Verkaufsplatz auf unseren Wochen- und Spezialmärkten interessieren und einschlägige Erfahrungen im Verkauf von Lebensmitteln mitbringen, schicken sie uns bitte Ihre schriftliche Bewerbung an:

Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main/o
HFM Managementgesellschaft
für Hafen und Markt mbH
Lindleystraße 14
60314 Frankfurt am Main

- 2.2) Folgende Angaben sollte Ihre Bewerbung mindestens beinhalten:

- a) Darstellung des Verkaufskonzepts bzw. nähere Bezeichnung des Warensortiments
- b) Beschreibung der Kenntnisse oder Erfahrungen aus dem Verkauf von Lebensmitteln
- c) Sofern gewünscht, die Eingrenzung von Markttagen oder Marktstandorten
- d) Kontaktdaten
- e) Platz-/Strombedarf der Verkaufseinrichtung
- f) Foto der Verkaufseinrichtung
- g) Nachweis über eine abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung
- h) Nachweis über erforderliche gewerberechtliche Dokumente

3. Anmerkungen zur Neubesetzung von Standplätzen

- 3.1) Die Wochenmärkte sind grundsätzlich für alle Anbieterinnen und Anbieter von Lebensmitteln und rohen Naturerzeugnissen zugänglich. Der zur Teilnahme an gewerberechtlich festgesetzten Wochenmärkten legitimierte Teilnehmerkreis wird insbesondere in Bezug auf die Warenarten durch § 67 Gewerbeordnung geregelt. Darüber hinaus ist aufgrund des Magistratsbeschlusses Nr. 159 vom 30.01.1995 bestimmt, dass auf den nach Titel IV der GewO festgesetzten Wochenmärkten der Stadt Frankfurt am Main neben den in § 67 genannten Erzeugnissen so genannte Waren des täglichen Bedarfs Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sein können.

- 3.2) Prinzipiell werden vakant gewordene Standplätze durch Anbieterinnen oder Anbieter desselben Warensortiments wiederbesetzt, um die Angebotsvielfalt auf dem Markt weiter zu wahren. Sortimentsangebote, die auf dem Markt noch nicht oder nicht in bestimmter Form vertreten sind, werden bevorzugt bei Neubesetzungen berücksichtigt. Die Wochenmärkte übernehmen vorrangig Nahversorgungsfunktionen für die Frankfurter Stadt- oder Stadtteilbevölkerung mit frischen Lebensmitteln. Sortimente im Imbiss- und Non-Food-Bereich werden in erster Linie nur als Ergänzung des bestehenden Marktangebots besetzt. Entsprechende Bewerberinnen oder Bewerber sollten mit einer längerfristigen Wartezeit rechnen.